

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

10. August 2005

56. Stück

Mitteilungsblatt

10. August 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

198. Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Diplomstudium Psychologie und das Bakkalaureatsstudium Kommunikationswissenschaft an der Universität Salzburg im Studienjahr 2005/2006

Geltungsbereich

§ 1. (1) Gemäß § 124b UG, BGBl I 2002/120 i.d.F. BGBl I 2005/75, werden an der Universität Salzburg für das Diplomstudium Psychologie und das Bakkalaureatsstudium Kommunikationswissenschaft Zugangsbeschränkungen in Form eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung angeordnet. Diese Regelung gilt für das Wintersemester 2005/2006 und das Sommersemester 2006.

(2) Die Regelung betrifft unabhängig von der Staatsangehörigkeit alle Bewerberinnen und Bewerber, die die erstmalige Zulassung zu diesen Studien an der Universität Salzburg beantragen, sofern sie nicht gemäß Abs 3 davon ausgenommen sind.

(3) Studierende, die von einem alten zu einem neuen Studienplan desselben Studiums oder vom Diplomstudium zum Bakkalaureatsstudium desselben Studiums überwechseln, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) Diese Regelung gilt auch für Studierende, die an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 erstmals zu einem gleichen Studium (Psychologie bzw. Publizistik und/oder Kommunikationswissenschaft im Hauptfach) zugelassen worden sind und an die Universität Salzburg wechseln.

Studienplätze

§ 2. Die Anzahl der Studienplätze wird so festgelegt, dass gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist. Für die Ermittlung der Zahl der Studienplätze werden die Zahlen der neuzugelassenen Studien im Sinne des § 9 Abs 2 Anlage 5 Z 2.1.2. UniStEVO i.d.g.F. im Sommersemester 2004 und im Wintersemester 2004/2005 zugrunde gelegt.

1. Für das Diplomstudium Psychologie wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b (2) UG für das Studienjahr 2005/2006 mit 298 festgelegt.

2. Für das Bakkalaureatsstudium Kommunikationswissenschaft wird die Zahl der Studierenden gemäß § 124b (2) UG für das Studienjahr 2005/2006 mit 467 festgelegt.

Anmeldung

§ 3. (1) Wenn die Anzahl der Anmeldungen (Abs 4) die in § 2 genannten Zahlen der Studienplätze übersteigt, ist die Zulassung zu den genannten Studien im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 außer vom Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife von einer Reihung abhängig, die auf Grund eines Aufnahmeverfahrens vor der Studienzulassung von der Studienbehörde erstellt wird.

(2) Falls die Anzahl der Anmeldungen die in § 2 genannten Zahlen der Studienplätze nicht übersteigt, können nur jene Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zugelassen werden, die sich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren angemeldet haben.

(3) Die Reihung erfolgt anhand eines Punktesystems. Bei Gleichstand der Punktezahl ist eine geringfügige Überschreitung der Kontingente zulässig, die jedoch eine Zahl von jeweils 5 Personen nicht überschreiten darf.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die rechtzeitige Anmeldung zur Aufnahmeprüfung. Die Anmeldung ist rechtzeitig, wenn sie von 22. August bis 16. September 2005 bei der Studienbehörde der Universität Salzburg eingelangt ist.

Aufnahmeverfahren

§ 4. Im Einzelnen gilt für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens Folgendes:

a) Diplomstudium Psychologie:

- Die Anmeldung hat schriftlich unter Vorlage einer beglaubigten Kopie des Reife- und des Schulzeugnisses des Maturajahres zu erfolgen.

- Die Ermittlung der für die Reihung maßgeblichen Punktezahl erfolgt in einem Verfahren, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Vergabe von Bonuspunkten für die Beurteilung mit Bestnoten im Reife- bzw. Schulzeugnis des Maturajahres in den Fächern Englisch, Mathematik, Deutsch (bzw. Unterrichtssprache) und Biologie;

2. Bewertung auf Grund einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen; der erste Teil bezieht sich auf kurzfristig erlernbares Wissen, der zweite Teil auf studienbezogene Basisfähigkeiten.

b) Bakkalaureatsstudium Kommunikationswissenschaft:

- Die Anmeldung hat elektronisch zu erfolgen.

- Die für die Reihung maßgeblichen Punkte werden aus einer schriftlichen Prüfung über studienbezogene Basiskenntnisse ermittelt.

Prüfungstermine

§ 5. (1) Prüfungstermine werden einmal für das Studienjahr angeboten. Die Festlegung der Termine obliegt der Studienbehörde.

(2) Das Ergebnis der Reihung ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern spätestens 14 Tage nach der Aufnahmeprüfung bekannt zu geben.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Regelung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg